

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) der Bischof+Klein SE & Co. KG, Rahestraße 47, 49525 Lengerich (“B+K“) gelten ausschließlich. Mit der Annahme einer Bestellung erkennt der Verkäufer die Verbindlichkeit dieser EKB an.
- 1.2 Sollte der Verkäufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber B+K ausgeschlossen, auch wenn B+K ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Verkäufers auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.
- 1.3 Neben diesen EKB gelten die Anlieferbedingungen von B+K in der zur Zeit der jeweiligen Bestellung von B+K geltenden aktuellen Fassung, die unter <https://www.bischof-klein.com> abrufbar sind. Mit der Annahme einer Bestellung erkennt der Verkäufer die Verbindlichkeit dieser Anlieferbedingungen an.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von B+K sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form an den Verkäufer übermittelt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen (einschließlich Instant Messaging Dienste [SMS]) sowie Ergänzungen und Abänderungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 B+Ks Bestellungen stellen Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen dar und sind vom Verkäufer innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Wird eine Bestellung innerhalb dieser Frist nicht angenommen, so ist B+K zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss von B+K schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt B+Ks Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3 Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 3.1 Lieferungen erfolgen frei Lieferadresse (sofern die Parteien nicht im Einzelfall anderes vereinbaren). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zu ihrer Ablieferung bei B+K somit der Verkäufer.
- 3.2 Der Verkäufer hat für jede Ware eine günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen, sofern B+K keine Vorgaben hinsichtlich der Verpackungs- und Versandart macht. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Verkäufers.

4 Lieferungen

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind erfüllt, wenn die Ware zu dem Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen ist, der im Liefervertrag oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde („Liefertermin“).
- 4.2 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine behält B+K sich das Recht vor, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.

- 4.3 Falls der Verkäufer – gleich aus welchem Grund – voraussichtlich den Liefertermin nicht einhalten kann, hat er B+K darüber unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer zu informieren. Weiter hat der Verkäufer B+K unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Wiederherstellung der vollständigen Lieferfähigkeit vorzulegen.
- 4.4 Der Verkäufer hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe der relevanten Bestellnummer beizulegen. Ist diese Voraussetzung aus Gründen nicht gewahrt, die der Verkäufer zu vertreten hat, so hat der Verkäufer die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung zu tragen.
- 4.5 Sollten höhere Gewalt, wie Kriegsausbruch, Unruhen, Terroranschläge, Cyber-Attacken, Epidemien/Pandemien (wie z.B. Covid-19), Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von B+K liegende und von B+K nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass eine Lieferung nicht angenommen/angeliefert werden kann, ist B+K für die Dauer der Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. B+K darf in diesem Fall bestehende Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass B+K nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen verlangt. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Liefervertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.
- 4.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Werden dem Verkäufer konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder führen könnten (nachstehend „kritische Versorgungssituation“), hat der Verkäufer alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich zu informieren. Auf spezifische Nachfrage von B+K hat der Verkäufer B+K auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können, und Absicherungs- und Notfallpläne aufzuzeigen.
- 4.7 B+K ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen. Der Verkäufer trägt die Gefahr des Untergangs für Waren, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. B+K ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden; der Verkäufer hat alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten zu tragen. B+K ist berechtigt, alle vor dem nach Ziff. 4.1 anwendbaren Liefertermin gelieferten Waren oder Überlieferungen auf Kosten des Verkäufers bis zum fälligen Liefertermin einzulagern. Akzeptiert B+K vorzeitige Lieferungen oder Überlieferungen auf dieser Grundlage, ist B+K dennoch nicht verpflichtet, die Zahlung früher zu leisten als zum Fälligkeitstermin gemäß dem planmäßigen Liefertermin.
- 4.8 Im Falle verspäteter Lieferungen aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, und unbeschadet aller sonstiger Rechte von B+K, hat B+K das Recht, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Lieferwertes der verspäteten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Gesamtwertes der Lieferung. Diese angefallene Vertragsstrafe wird auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden angerechnet.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung durch den Verkäufer hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. B+K wird Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in Euro erfüllen. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung separat in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 5.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schließt Verpackung, Fracht, Rollgeld, Versiche-

zung, Zollformalitäten und Zoll sowie sonstige derartige Kosten ein, soweit im Liefervertrag keine besondere Regelung getroffen wird.

- 5.3 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt mittels Überweisung auf Bank- bzw. Postbankkonto nach B+Ks Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei B+K, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Ware. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richten sich die Fristen nach dem vereinbarten Liefertermin. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. das Eingangsdatum der mit der Überweisung beauftragten Bank. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 5.4 Sofern kein Gutschrift- / Verrechnungsverfahren mit dem Verkäufer vereinbart wurde, können Rechnungen von B+K nur dann bearbeitet und geprüft werden, wenn sie B+K getrennt von der Warenlieferung zugehen und den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen und die Bestellnummer und die Artikelnummer, der Bestellung angegeben, enthalten; der Verkäufer trägt die Verantwortung für alle Folgen, die sich aus einer Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben, vorausgesetzt ihn trifft ein Verschulden.
- 5.5 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von B+K hat der Verkäufer nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Lieferung von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren berechtigen B+K, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.
- 5.6 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch B+K auf B+K über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug schuldet B+K Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB.

6 Qualität

- 6.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Lieferungen für die vorgesehene Verwendung geeignet sind und dass sie in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Verkäufer bei der Entwicklung und Herstellung der Ware den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle Qualitätsstandards und rechtlichen Anforderungen, die für die Ware Anwendung finden, einzuhalten.
- 6.2 Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferte Ware allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügt. Er hat B+K die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

7 Mängelhaftung

- 7.1 Bei Mängeln stehen B+K uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 7.2 Mängel der Lieferung hat B+K, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3 Bei einem Verstoß des Verkäufers gegen seine Pflichten nach Ziffer 7.1 bestimmen sich B+Ks Rechte (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware bei B+K.

- 7.5 B+K ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers Mängel selbst zu beseitigen, sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben und der Verkäufer nicht gemäß § 439 Abs. 4 BGB zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
- 7.6 Die Annahme von Lieferungen oder die Zahlung des vereinbarten Preises gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

8 Produkthaftung und Versicherung

- 8.1 Für den Fall, dass B+K aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, B+K von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Verkäufer gelieferten Waren verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Bei Mitverursachung und/oder -verschulden durch B+K gilt § 254 BGB.
- 8.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag sicherzustellen. Der Verkäufer hat B+K auf Verlangen ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers vorzulegen.
- 8.3 Der Verkäufer haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten-/Lieferanten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 9.2 Verletzt der Lieferant diese Pflicht, so stellt er den Käufer und dessen Kunden auf erste Anforderung des Käufers von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 9.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit B+K bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er darf die ihm von B+K bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an B+K herauszugeben.

- 10.4 Der Lieferant darf weder die vertraulichen Informationen noch die Tatsache der geschäftlichen Beziehung mit dem Käufer zu Marketing- und/oder Werbezwecken verwenden. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens B+K zulässig.

11 Compliance

- 11.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass er seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen die „Gesetze“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Produkten einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.
- 11.2 Der Verkäufer stellt ferner sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über zureichende Kenntnisse der Gesetze verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen, und dass er alle erforderlichen Schritte unternimmt und unternommen wird, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Repräsentanten bei ihren unternehmensbezogenen Tätigkeiten die Gesetze einhalten.
- 11.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, sofern er Waren liefert, in deren Wertschöpfungskette potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (z.B. Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die Vorgaben der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN Global Compact Leitprinzipien“) sowie die jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien. Gemäß der UN Global Compact Leitprinzipien gestaltet der Verkäufer Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art der Ware sowie nach der Herkunft der Ware und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.
- 11.4 Der Partner hat B+K unaufgefordert über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen zu informieren und hat B+K zudem auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln.
- 11.5 Der Verkäufer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 11 enthaltenen Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- 11.6 B+K behält sich das Recht vor, in angemessener Art und Weise zu überprüfen, ob der Verkäufer die Anforderungen nach dieser Ziffer 11 einhält. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen von B+K eine solche Nachprüfung bzw. ein diesbezügliches Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einsicht in Unterlagen des Verkäufers, die nach B+Ks vernünftiger Einschätzung für die Überprüfung notwendig sind. B+K kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Überprüfungen oder Audits verwenden, um gesetzliche Verpflichtungen wie etwa Berichtspflichten zu erfüllen.
- 11.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, B+K unverzüglich schriftlich über Umstände zu benachrichtigen, die darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit Geschäften des Verkäufers stattgefunden hat oder stattgefunden haben könnte. Gleiches gilt für mögliche Verstöße gegen die UN Global Compact Leitprinzipien durch den Verkäufer oder Dritte in der Wertschöpfungskette. Falls beim oder gegen den Verkäufer behördliche Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Gesetze eingeleitet werden oder Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Vertragsverhältnis mit B+K auswirken können, wird der Verkäufer B+K auch hierüber unverzüglich informieren und seine Schritte mit B+K abstimmen, soweit dies möglich ist und nicht im Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Verpflichtungen des Verkäufers steht. Auf Verlangen von B+K wird der Verkäufer den Behörden jede zumutbare Kooperation und Unterstützung gewähren.

- 11.8 B+K ist berechtigt, von Verträgen mit dem Verkäufer zurückzutreten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Verkäufer den Anforderungen nach dieser Ziffer 11 in einem wesentlichen Punkt nicht genügt. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn der Verkäufer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von B+K den jeweiligen Rücktrittsgrund nicht beseitigt hat oder eine Beseitigung nicht nachweisen kann. Im Fall von Dauerschuldverhältnissen besteht ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Ablauf einer Kündigungsfrist.

12 Zoll und Exportkontrollvorschriften

- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Verkäufer seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 12.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 12.3 Der Verkäufer garantiert, dass er sämtliche gesetzliche Vorschriften zum Export, Reexport und/oder Wiederverkauf von Waren, Dienstleistungen und/oder technischen Daten („Exportkontrollvorschriften“) der Europäischen Union sowie sämtlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation einhält.
- 12.4 Der Verkäufer garantiert, dass er Waren, Dienstleistungen und/oder technische Daten nicht in Länder exportiert, wenn ein solcher Export gegen die Export-Vorgaben verstößt. Für den Fall, dass der Export in ein bestimmtes Land eine staatliche Exportgenehmigung oder sonstige Zustimmung voraussetzt, garantiert der Verkäufer, eine solche Genehmigung/Zustimmung vor Export einzuholen.
- 12.5 Vorstehende Regelungen gelten für die gesetzliche Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) entsprechend.
- 12.6 Der Verkäufer stellt sicher, dass er sich nur solcher Zulieferer bedient (und sich diese ebenfalls nur solcher (weiterer) Zulieferer bedienen), welche die oben beschriebenen Regelungen ebenfalls einhalten.

13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Unbeschadet von § 354a HGB darf der Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von B+K keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag, ob ganz oder teilweise, abtreten.
- 13.2 Der Verkäufer ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von B+K nur berechtigt, wenn die Gegenforderung des Verkäufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Verkäufer kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber B+K nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Verkäufers, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 13.3 Stellt der Verkäufer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist B+K berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.4 Erfüllungsort für Zahlungen ist Lengerich / Westf.. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an den die Ware / Leistung zu liefern bzw. zu erbringen ist.
- 13.5 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen B+K und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 13.6 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Münster / Westf.. B+K ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

- 13.7 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser EKB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

14 Schlussbestimmungen

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar herausstellen, so gilt eine solche Bestimmung als in dem Maß geändert oder eingeschränkt, das notwendig ist, um daraus eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu machen. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so wird durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorliegenden Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

Stand: Februar 2022